

wenn man die neu gefundenen Texte heranzieht, wesentlich enger, als Werner nachweisen konnte. So schreibt die Akzeptionation vor: *In ecclesiis autem parochialibus, que in civitatibus aut villis muratis existunt, instituantur persone, sicut supra, qualificate, aut ad minus, qui per tres annos in theologia vel altero iurium, seu magistri in artibus, qui in aliqua universitate privilegiata studentes fuerint et huiusmodi gradum adepti fuerint.* Die RS verlangt: *Es soll kein byschoff kein pfarkyrchen leyhen dann einem, der da bringet einen brieff von einer hohen schul, da er gelernet hab und gestudirt; der brieff soll in furdernnn und kein ander bett; darzü soll man einen examinirenn; wer ein pfarkyrchen außrichten soll, der sol zümm mynsten ein baccularius sein*¹¹⁸⁾. Der Unterschied der beiden Texte — die RS spricht hier noch nicht von der Magisterwürde — wird noch kleiner, wenn man bedenkt, daß dieser Grad in diesem Zusammenhang doch auch in der RS zur Sprache gebracht wird, denn wenige Zeilen später wird bemerkt: *... und wirt gradirt; als pald er meyster wirt, so wirbet er umb ein thummberrnpfrunde*¹¹⁹⁾. Der Reformplan Scheles kommt aber, wenn man von der einfachen Prüfungsforderung absieht, hier als Vorlage nicht in Frage¹²⁰⁾.

Auch Bestimmungen der RS über das Siegelwesen will Werner aus der Akzeptionation ableiten¹²¹⁾. Selbstverständlich wäre auch hier ein Einfluß auf die RS möglich, doch muß bemerkt werden, daß die Klagen auf diesem Gebiet sehr weit verbreitet waren und sich überdies bereits Schele mit ähnlichen Fragen beschäftigte¹²²⁾. Außerdem ist der Zusammenhang im Wortlaut zwischen der RS und dem Mainzer Dekret sehr gering. Selbst wenn man die stark verändernde Methode der RS in Betracht zieht, ist diese Stelle als Kriterium nicht verwendbar.

Abgesehen von den Abschnitten, auf die schon Werner verwies, gibt es aber eine Reihe weiterer Parallelen. Beide Werke enthalten, wie auch der Plan Scheles¹²³⁾, Bestimmungen über die Provinzialsynoden, die einmal im Jahr stattfinden sollen¹²⁴⁾. Beide erlassen im Anschluß daran allgemein gehaltene Verordnungen: *Postea legantur statuta pro-*

¹¹⁸⁾ N fol. 34r, dazu Beer, RS S. 48.

¹¹⁹⁾ N fol. 34v. Dieser letzte Satz wird in N fol. 39r (Beer, RS S. 65) wiederholt.

¹²⁰⁾ Conc. Bas. 8, 122.

¹²¹⁾ Werner, RS S. 84, dazu Beer, RS S. 31 und 129.

¹²²⁾ Conc. Bas. 8, 115 ff.

¹²³⁾ Conc. Bas. 8, 120 f.

¹²⁴⁾ Beer, RS S. 52 f.; Koch S. 120 ff.; an diesen beiden Stellen gibt es mehrere Berührungen.